

## **6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels**

### **Anmerkungen**

1. Vorbehältlich des zweiten Teils der Nr. 0601 gehören zu diesem Kapitel nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Von diesem Kapitel ausgenommen sind jedoch Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch und andere Waren des Kapitels 7.
2. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren werden wie Blüten (Blumen) oder Blattwerk der Nrn. 0603 oder 0604 eingereiht, wobei Zutaten aus anderen Stoffen ausser Betracht bleiben. Nicht zu diesen Nummern gehören dagegen Collagen und ähnliche Bilder der Nr. 9701.